



8/SN-414/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-592.00

Bregenz, am 7.12.1994

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Auskunft:
 Dr. Zech
 Tel.(05574)511-2065

Betrifft: Änderung des Qualitätsklassengesetzes;
 Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes;
 Entwürfe, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 15. November 1994, Zl. 19.201/02-IA9/94

RECHTSPAPIER	80	GE/10	93
Datum: 14. DEZ. 1994			
Vorfall 19.12.94 U			

Stellungnahme

Ullay Behaiel

Zu den mit Bezugschreiben übermittelten Entwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Die Ausdehnung der Inlandskontrolle auf 25 zusätzliche landwirtschaftliche Produkte geht mit einer wesentlichen Steigerung der Kontrollaufgaben einschließlich Anzahl und Dauer der Ausbildungskurse der Inlandskontrollorgane (Lebensmittelaufsichtsorgane) einher. Die bereits derzeit angespannte Personalsituation im Bereich der Lebensmittelaufsicht wird damit noch mehr belastet. Eine personelle Aufstockung des Kontrollapparates um ein oder zwei Organe scheint aufgrund der zusätzlichen Aufgaben unabwendbar. Das müßte im Finanzausgleich entsprechend berücksichtigt werden.

Die Schaffung eines einheitlichen Kontrollverfahrens für sämtliche landwirtschaftliche Produkte dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher begrüßt.

- 2 -

2. Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zum Qualitätsklassengesetz:

Das im § 21 Abs. 6 vorgesehene Beanstandungsprotokoll sollte so gestaltet werden, daß es gleichzeitig auch zur Anzeige von Übertretungen des Qualitätsklassengesetzes an die Strafbehörde Verwendung finden kann.

Zur Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier:

Die Einführung eines neuen Nummersystems ist abzulehnen. Die Packstellen-Kennnummern sollten mit dem derzeitigen, auf Landwirtschaftsbetriebe Anwendung findenden Betriebsnummernsystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes harmonisiert werden. Betriebe, die noch über keine Betriebsnummer verfügen, sollten von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Sondernummer ausgestattet werden.

Da die EU-Vermarktungsnormen für Eier hinsichtlich der Mindestbedingungen für Legehennenhaltungen in Volieren eine Sitzstangenlänge von lediglich 15 cm vorsehen, sollte aus Tierschutzgründen die in der Qualitätsklassenverordnung für Hühnereier, BGBl.Nr. 431/1992, festgelegte Sitzstangenlänge von mindestens 20 cm übernommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

